

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- § 1 Allgemeines Geltungsbereich
 1.1 Für alle Lieferverträge gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Algemeinen Verkaufs- und
 Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Dies gilt auch dann, wenn uns abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers durch Bestätigungsschreiben übermittelt werden.
- 1.2 Unserer Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Art und Umfang des Auftrages werden allein durch diese bestimmt. Mündliche Vereinbarungen/Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer
- 2.2 An Zeichnungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind sie uns zurückzusenden.

- § 3 Preis Zahlungsbedingungen
 3.1 Preise, die in Angeboten enthalten sind, sind freibleibend, Maßgebend sind ausschließlich die
 in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne
 Mehrwertsteuer, die in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten sind.
- 3.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum kann der Besteller 2 % Skonto in Anspruch nehmen. Die Fristen des Zahlungsverkehrs rechnen wir auf die Skontofristen an. Verspätete Skontoabzüge werden nicht anerkannt.
- 3.3 Nach Fälligkeit werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % über dem Basissatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09.06.1998 berechnet.
- 3.4 Der Besteller kann ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur geltend machen wegen solcher Gegenansprüche, die von uns schriftlich anerkannt oder die rechtskräftig tituliert sind.

- § 4 Lieferung Lieferzeiten Gefahrübertragung
 4.1 Es liegt in unserem Ermessen, die Versandart zu bestimmen. Sofern sich aus der
 Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung "ab Werk" vereinbart. Transport- und
 alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurück
 genommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der
 Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- 4.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie vor Eingang von vereinbarten Anzahlungen.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3 Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, in dem sich der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug befindet. Sie verlängern sich bei Ereignissen höherer Gewalt für die Dauer der Behinderung. Das gleiche gilt im Falle von Streik, Aussperrung, Blockade, Ein- und Austhrverboten, Verkehrssperren, Energie- und Rohstoffmangel gleichgültig ob sie bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten.
- 4.4 Bei Lieferverzug hat der Besteller das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, nachdem er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Lieferung nach Ablauf dieser Frist ablehne; Schadenersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 4.5 Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht bei Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen übernommen hat, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung. Der Gefahrenübergang tritt auch ein, wenn der Besteller den Versand der bereitgestellten Ware verzögert und wir sie einlagern. In diesem Fall geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 5 Gewährleistung 5.1 Der Restoller !

- § 3 bewahrteistung
 5.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offene M\u00e4ngel auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind unverz\u00fcglich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware und vor Benutzung bzw. Einbau der Ware schriftlich zu r\u00fcgen; verborgene M\u00e4ngel unverz\u00e4glich nach ihrer Entdeckung. Unter\u00e4sse besteller die Anzeige, glit die Ware als genehmigt. Nach Feststellung eines Mangels darf das Produkt nicht mehr benutzt oder eingebaut werden
- 5.2 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Montage oder Instandsetzung durch den Besteller oder Dritte.
- 5.3 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sind wir hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlagen mindestens zwei Versuche der Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers gleich aus welchen Rechtsgründen sind ausgeschlossen; wir hatten insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sich
- 5.4 Nachbesserungsarbeiten beziehen sich ausschließlich auf die gebrauchsfähige Wiederherstellung des Produktes. Damit verbundene Reise-, Transport- oder Montagekosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.5 Für im Auftrag des Kunden oder vom Kunden selbst bereitgestellte Materialien und Produkte im Rahmen der Lohnfertigung wird von uns keine Haftung übernommen. Es besteht weder eine Untersuchungspflicht unsererseits noch bestehen Gewährleistungsansprüche des Bestellers für diese Produkte uns gegenüber.
- 5.6 Eine Haftung unsererseits besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist, oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- 5.7 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

5.8 Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

oder durch einen Ditter besongen auch verlangen. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unserer vorherige Genehmigung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen abgelehnt.

5.9 Von den durch unsere Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten werden uns -

soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - Kosten des Ersatzstückes einschl. des Versandes übernommen: zudem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten unserer Monteure und Hilfskräfte, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung unsererseits eintritt. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

- 5.10 Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 5.11 Verstreicht eine uns gesetzte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch unser Verschulden fruchtlos, so hat der Besteller ein Minderungsrecht.
- esserungsarbeiten durch uns erfolgen ausschließlich am Erfüllungsort
- 5.13 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- 5.14 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetztes bleiben unberüh
- 5.15 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden, für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- § 6 Eigentumsvorbehalt
 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der
 Besteller sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung insbesondere auch einen
 etwaigen Kontokorrentsaldo bezahlt hat; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur
 Scheck- oder Wechselenlösung. Hierbei gelten sämtliche Aufträge als einheitlicher
 Geschäftsabschluss. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit
 zu übereignen. Pfändungen durch Dritte hat der Besteller uns unter Übersendung einer Abschrift
 des Pfändungsprotokolls unverzüglich anzuzeigen.
- 6.2 Eine Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller oder seine Beauftragten erfolgt entgegen der Bestimmung § 950 BGB zu unseren Gunsten. Die Parteien sind sich bereits jetzt darüber einig, dass das unbeschränkte Eigentum an der be- oder verarbeiteten Ware bis zu der ihm gestatteten geschäftsüblichen Weiterveräußerung auch weiterhin für uns verwahrt. Bei Verbindung und Vermischung mit nicht dem Besteller gehörigen Waren enwerben wir Miteigentum gem. §§ 947 BGB. Für den Fall der Weiterveräußerung der in unserem Eigentum stehenden Ware titt der Besteller schon jetzt die ihm gegen seinen Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen sicherheitshalber an uns bis zur völligen Tilgung aller Forderungen ab, ohne dass es hierzu noch zu einer besonderen Erklärung im einzelnen Fall bedarf. Auf Verlangen ist der Besteller, die Abtretung in besonderer Urkunde zu erklären und seine Schuldner bekannt zu geben. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherung dessen Warenforderungen insgesamt um mehr als 20 % sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die Forderungen in Höhe des Mehrwertes an den Besteller zurück zu übertragen. Zur Einziehung der abgetretenen Außenstände ist der Besteller zurück zu übertragen. Zur einen Versiehtung nen Außenstände ist der Besteller zurück zu übertragen. Zur einziehung der abgetretenen Außenstände ist der Besteller nur so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen nachkommt. Besteller nur so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 6.3 Bei Zahlungseinstellung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen auf keinen Fall mehr befugt. Der Besteller ist verpflichtet, uns über den Bestand und die Höhe der uns gemäß vorstehender Bedingung abgetretenen Außenstände und die Person der Schuldner auf Verlangen auskunft zu erteilen und uns oder den von uns Bevollmächtigten Einsicht in die betreffenden Konten zu gewähren. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller und auf Verlangen innerhalb von 3 Tagen über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren Auskunft zu geben und sicherzustellen, dass diese Ware nicht weiterverarbeitet oder veräußert wird. Nach Begleichung sämflicher Ansprüche gehen die Eigentumsrechte auf den Besteller über. Gleichzeitig werden die Forderungen aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt auf den Besteller zurück übertragen.
- 6.4 Haben Abnehmer des Bestellers nach Anzeige der Abtretung unmittelbar an uns Zahlung geleistet, sind die über die Deckung unserer Forderungen hinausgehenden Zahlungen an den Besteller abzufthern. Bis zur endgültigen Bezahlung unserer Warenforderung hat der Besteller die Ware gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

- § 7 Umtausch, Stornierung und Rückgabe
 7.1 Alle unsere Produkte sind Sonderanfertigungen und können weder umgetauscht noch zurück genommen werden. Unsere Fahrer oder Spediteure sind ohne Anweisung der Direktion nicht berechtigt, Ware zurückzunehmen.
- 7.2 Falsche Maßgaben des Bestellers und sonstige Unrichtigkeiten in seiner Bestellung gehen zu seinen Lasten
- 7.3 Erteilte Aufträge können nur bis zum Beginn der Fertigung des bestellten Erzeugnisses gekündigt werden (§ 649 BGB). Im Falle einer Kündigung des Vertrages sind wir berechtigt, vom Besteller Erstattung der uns tatsächlich entstandenen Kosten sowie des kalkulierten Gewinns zu verlangen.

§ 8 Kreditwürdigkeit
Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der
Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag kostenfrei
zurückzutreten, es sei denn, der Besteller leistet Vorauszahlung oder Sicherheit vor Produktion.
Wird uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bekannt, so sind wir
berechtigt, unter Widerruf vereinbarter Zahlungszeile sördrige Zahlung zu verlangen und die
Auslieferung der Ware zurückzuhalten, bis uns angemessene Sicherheit geleistet wird. Geschieht
dies nicht innerhalb angemessener Frist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder
Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 9 Schadenersatz, Haftungsbegrenzung

- 3.1 Schadenersatzansprüche gleich aus welchen Rechtsgründen werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 II BGB geltend macht.
- 9.2 Im Falle einer Haftung ist unsere Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren typischen Schaden
- 9.3 Der Besteller kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz auch nicht aus außervertraglicher Haftung oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile gegen uns geltend machen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- § 10 Schlussbestimmungen 10.1 Erfüllungsort ist Merseburg.
- 10.2 Gerichtsstand ist Merseburg, soweit der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.4 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zwecke der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken.
- 10.5 Im Falle von Montageleistungen gelten unsere anliegenden Montage- und Reparaturbedingungen.